

derung entsprochen wird, „das System der Durchführung des Kampfes gegen die Kriminalität und gegen Rechtsverletzungen vollständig ausarbeiten“ /7/.

Die Frage läßt sich nicht pauschal mit ja oder nein beantworten. Tiefgreifende Veränderungen in der sozialen und ökonomischen Entwicklung einzelner Territorien mögen im Einzelfall eine Neufassung der Aufgabenstellung erforderlich machen. In jedem Falle muß einem neuen Beschluß die kritische Analyse des Erfüllungsstandes und der Gründe für die Nichterfüllung früherer Beschlüsse zugrunde liegen.

Generell hat es sich besser bewährt, alle Kräfte auf die konsequente Verwirklichung der langfristigen Aufgaben, die in den Programmen beschlossen worden sind, zu konzentrieren. Diesem Ziel dienen konkrete Maßnahmen, die von den Volksvertretungen zur Kontrolle der Durchführung ihrer eigenen Beschlüsse festgelegt wurden, z. B. komplexe Kontrolleinsätze der ständigen Kommissionen in Schwedt, Volksvertreterkonferenzen im Bezirk Schwerin, territoriale Sicherheitskonferenzen im Kreis Eisenach. Derartige Maßnahmen haben den Vorzug, daß die Volksvertreter umfassender in die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen durch die örtlichen Räte, Betriebe sowie andere Institutionen und Organisationen einbezogen und die gesellschaftlichen Kräfte stärker aktiviert und mobilisiert werden, als dies mit einer erfahrungsgemäß auf einzelne Arbeitsgruppen des Staatsapparates begrenzten Ausarbeitung von neuen Dokumenten allein möglich wäre. Darüber hinaus kann mit einer solchen gründlichen Kontrolle über die Verwirklichung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen die Rechenschaftslegung der verantwortlichen Leiter vor den höchsten Machtorganen des Territoriums wirkungsvoll verbunden und deren Autorität gehoben werden. Schließlich gestatten die Ergebnisse solcher Kontrollen sowohl die exakte Einschätzung des erreichten Standes als auch die Beschlußfassung über konkrete Maßnahmen zur Präzisierung und Weiterentwicklung der in den Programmen enthaltenen Aufgaben.

In letzter Zeit hat sich im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Staatsratsbeschlusses zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik vom 16. April 1970 verbreitet eine Praxis entwickelt, durch Abschluß von Vereinbarungen zwischen Rechtspflegeorganen und örtlichen Staatsorganen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen bzw. durch Beteiligung der Rechtspflegeorgane an solchen Vereinbarungen das

Zusammenwirken bei der komplexen Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung zusätzlich zu regeln, wobei gewisse Züge von Perfektionismus sichtbar werden. Auch hier erhebt sich die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Nutzen, zumal wenn — wie anfänglich im Kreis Hildburghausen — derartige Vereinbarungen in „Massenproduktion“ abgeschlossen werden.

Sofern es im Einzelfall notwendig ist und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen anderweitig nicht geregelt werden kann, werden sich auch bestimmte Vereinbarungen unter Beteiligung der Rechtspflegeorgane als zweckmäßige Mittel zur Effektivierung des Zusammenwirkens bei der komplexen Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung erweisen. So schloß das Sekretariat des Bezirksausschusses der Nationalen Front in Halle in Verwirklichung eines eigenen Beschlusses mit den Rechtspflegeorganen eine Vereinbarung ab, wonach diese die Ausschüsse der Nationalen Front durch qualifizierte Informationen über Probleme und Aufgaben der Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung in der massenpolitischen Arbeit unterstützen. Hier sind sinnvolle, sachlich berechtigte und vom Aufwand her vertretbare Regelungen getroffen worden. Ihr gesellschaftlicher Nutzen wird zu gegebener Zeit noch einzuschätzen sein.

Generell ist jedoch eine Zurückhaltung beim Abschluß solcher Vereinbarungen, namentlich zwischen Rechtspflegeorganen und Betrieben, sowie bei der Beteiligung der Rechtspflegeorgane an Vereinbarungen zwischen örtlichen Räten und Betrieben angebracht. Die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane entsprechend den Prinzipien des Staatsratsbeschlusses vom 16. April 1970 ist strikt zu beachten./8/ Die Rechtspflegeorgane dürfen in solchen Vereinbarungen keine Aufgaben übernehmen, deren Lösung in der Verantwortung anderer staatlicher Organe liegt. Notwendige direkte Verbindungen mit Betrieben zur Information der Werktätigen über aktuelle Probleme der Rechtspflege sind organischer Bestandteil der Verwirklichung gesetzlicher Pflichten der Rechtspflegeorgane und bedürfen keiner Vereinbarung. Umgekehrt haben auch diese nicht mit den Rechtspflegeorganen zu vereinbaren, daß und wie sie ihren gesetzlichen Pflichten, z. B. aus Art. 3 StGB, nachkommen.

Die Ständige Arbeitsgruppe „Komplexe Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung“ wird demnächst eine umfassendere Einschätzung der vorliegenden Vereinbarungen vornehmen und für die Leiter der zentralen Rechtspflegeorgane eine gemeinsame Orientierung vorbereiten.

/7/ Vgl. Sorgenicht, „Das System der Leitung der Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung wissenschaftlich herausarbeiten und praktisch erproben“, in: Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer“, a. O., S. 47. (Hervorhebung im Zitat von uns. — D. Verf.)

/8/ Vgl. Kalsler/Rutsch, „Sozialistische Kommunalpolitik und komplexe Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung“, NJ 1970 S. 317.

EIKE STROBEL, wiss. Assistent an der Sektion „Sozialistische Rechtspflege“ der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zusammenwirken der Gerichte mit den Leitern der Betriebe zur Verhütung von Rechtsverletzungen

Sowohl im Abschlußbericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer über seine Untersuchungen zu Problemen der komplexen Vermeidung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen/1/ als auch im Beschluß des Ministerrates vom

IV „Komplexe Vermeidung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen“, NJ 1970 S. 9 ff. (S. 14).

/2/ Vgl. Duft, „Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen“, NJ 1970 S. 472.

26. November 1969/2/ wird unterstrichen, wie wichtig die Gestaltung leitungsbezogener und stabiler Informationsbeziehungen auch zwischen den Gerichten und den Betrieben für die Festlegung von Maßnahmen zur Förderung sozialistischer Lebens- und Verhaltensweisen und zur Stärkung der sozialistischen Rechtsordnung ist. Im folgenden soll insbesondere auf die Verantwortung der Betriebsleiter bei der Realisierung der Strafen ohne Freiheitsentzug und die dabei bestehenden und